Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

BAKOM, 8. November 2023
Synopse Vernehmlassung Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) – Vergleich der Verordnungsbestimmungen

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401)	
Geltendes Recht	Vorentwurf (VE)
Die Abgabe je Haushalt beträgt pro Jahr:	Die Abgabe je Haushalt beträgt pro Jahr:
a. für einen Privathaushalt 335.– b. für einen Kollektivhaushalt 670.–	a. für einen Privathaushalt 300.– b. für einen Kollektivhaushalt 600.–
Der jährliche Mindestumsatz für die Abgabepflicht eines Unternehmens beträgt 500 000 Franken.	Der jährliche Mindestumsatz für die Abgabepflicht eines Unternehmens beträgt 1'200 000 Franken.
Die jährliche Abgabe eines Unternehmens beträgt je Umsatzstufe pro Jahr:	Die jährliche Abgabe eines Unternehmens beträgt je Umsatzstufe pro Jahr:
a. Stufe 1: Umsatz in Franken 500'000 bis 749'999 Abgabe in Franken: 160	a. aufgehoben
b. Stufe 2: Umsatz in Franken 750'000 bis 1'199'999 Abgabe in Franken: 235	b. aufgehoben
	Vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028 beträgt die Abgabe je Haushalt pro Jahr:
	a. für einen Privathaushalt 312.– b. für einen Kollektivhaushalt 624.–
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft, falls die Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt wird.
	Geltendes Recht Die Abgabe je Haushalt beträgt pro Jahr: a. für einen Privathaushalt 335.— b. für einen Kollektivhaushalt 670.— Der jährliche Mindestumsatz für die Abgabepflicht eines Unternehmens beträgt 500 000 Franken. Die jährliche Abgabe eines Unternehmens beträgt je Umsatzstufe pro Jahr: a. Stufe 1: Umsatz in Franken 500'000 bis 749'999 Abgabe in Franken: 160 b. Stufe 2: Umsatz in Franken 750'000 bis 1'199'999